

NZZ Gesperrte Gelder

Was mit den Milliarden von Geldwäschern und Potentaten passiert

Balz Bruppacher

13. Juli 2014



Rund fünf Milliarden Franken sind zurzeit in der Verfügungsgewalt der Bundesanwaltschaft. Doch was wird aus diesen gesperrten Geldern?

(Bild: Keystone)

Gesperrte Gelder von Geldwäschern, Betrügern und Potentaten sorgen regelmässig für Schlagzeilen. Weniger bekannt ist, wie diese Vermögen verwaltet werden. Im Falle von spekulativen Anlagen ist jetzt ein wichtiger Entscheid gefallen.

Gemessen an der Höhe der beschlagnahmten Gelder kann es die Bundesanwaltschaft mit einer kleinen Privatbank aufnehmen. Rund fünf Milliarden Franken sind zurzeit in ihrer Verfügungsgewalt. Die Gelder stammen häufig aus Geldwäscherei- und Korruptionsermittlungen, die durch Anzeigen der Geldwäscherei-Meldestelle ausgelöst wurden. Um dreistellige Millionensummen geht es auch bei Rechtshilfefällen, wie zum Beispiel nach dem «arabischen Frühling». Vergleiche mit Banken hört Bundesanwalt Michael Lauber aber nicht gern. Denn die Strafverfolger des Bundes wollen keine Vermögensverwalter sein. Die Hände in den Schoss legen können sie aber auch nicht. Im Gegenteil: Was der Gesetz- und Verordnungsgeber von den Strafbehörden verlangt, kommt einer Knacknuss gleich.

Quadratur des Kreises

Die Strafprozessordnung ermächtigt sie einerseits zur sofortigen Verwertung von börsenkotierten Wertpapieren sowie von Gegenständen, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen oder einen teuren Unterhalt erfordern. In einer Verordnung hat der Bundesrat andererseits den Grundsatz formuliert, dass beschlagnahmte Vermögenswerte möglichst «sicher, werterhaltend und Ertrag bringend» anzulegen sind. «Das hätten wir alle gern so», bemerkt Lauber und spricht von einer Quadratur des Kreises. Der Zielkonflikt bei den Anlageentscheiden ist nun durch einen Beschwerdeentscheid des Bundesstrafgerichts entschärft worden.

Zur Diskussion standen zwei Verfügungen in einem Verfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Bestechung fremder Amtsträger. Die Bundesanwaltschaft hatte bei der Umsetzung einer im letzten Herbst erlassenen internen Weisung Wertpapiere aus den beschlagnahmten Bankverbindungen verkauft sowie kanadische und australische Dollar in Schweizerfranken umgewandelt. Der Beschuldigte im Strafverfahren – es

geht um eine Korruptionsaffäre mit Bezug zu Nordafrika – wehrte sich mit Rekursen ans Bundesstrafgericht gegen diese Massnahmen. Es handle sich um eine schwerwiegende Verletzung der Eigentumsgarantie, machte dieser geltend. Durch den Verkauf der Wertpapiere habe er einen Verlust erlitten, weil der Kurs tiefer als beim Erwerb der fraglichen Titel sei.

Das Bundesstrafgericht wies die Rekurse jetzt aber unter Kostenfolge ab und stützte die Argumente der Bundesanwaltschaft. Zwar müsse die Eigentumsgarantie bei Verwertungsmassnahmen im Auge behalten werden. Bei Finanzprodukten mit einem Börsen- oder Marktpreis liege das Interesse des Inhabers jedoch mehr am Wert als an den Papieren selbst. Es sei erwiesen, dass die fraglichen Titel sehr grossen Preisschwankungen ausgesetzt seien. Ziel des Gesetzgebers sei es, die beschlagnahmten Vermögenswerte den Schwankungen und Zufällen der Börsen zu entziehen. Die Richter in Bellinzona erinnerten auch daran, dass bei den Vermögenssperren neben den Interessen des Eigentümers (für den Fall der Einstellung des Verfahrens) auch jene des Staats (für den Fall der Einziehung) und der Geschädigten (für den Fall von Schadenersatz) zu berücksichtigen seien. Kleinster gemeinsamer Nenner der unterschiedlichen Interessen sei vor allem die Erhaltung des fraglichen Vermögens. In diesem Sinne stützte das Gericht auch die Umwandlung von kanadischen und australischen Dollar in Schweizerfranken, dessen Stabilität besser voraussehbar sei. Solche Verwertungen und Konversionen rechtfertigen sich gemäss dem Entscheid vor allem dann, wenn es um lange Verfahren geht.

Für den Bundesanwalt handelt es sich um einen wichtigen Entscheid. «Er gibt uns Sicherheit für die Zukunft», sagt Lauber im Gespräch. Denn das Gericht spreche sich grundsätzlich für den Vermögenserhalt und nicht für die Performance-Steigerung aus. «Wir interpretieren das auch so, dass wir keine Vermögensverwalter sind», sagt Lauber. Im Lichte des Urteils werde jetzt die Risikoanalyse bei den noch nicht entschiedenen Fällen vorangetrieben. Sie repräsentieren gut einen Viertel der gesamten beschlagnahmten Vermögenswerte. Geht es um lange Verfahren und sind volatile Wertpapiere oder andere spekulative Anlagen betroffen, wird eine rasche Verwertung ins Auge gefasst. Die Erträge sollen gemäss der Weisung der Bundesanwaltschaft in Schweizerfranken, Euro oder Dollars umgewandelt werden. Empfohlen wird sodann die Anlage in Anleihen mit Mindestrating von AA und einer maximalen Laufzeit von einem Jahr.

Letztes Wort fällt in Lausanne

Noch ist der Entscheid aus Bellinzona aber nicht rechtskräftig. Denn die Beschwerdeführer haben den Fall inzwischen ans Bundesgericht in Lausanne weitergezogen, wie deren Anwalt auf Anfrage sagt. Die Beschwerde sei insbesondere deshalb eingereicht worden, weil es nicht akzeptabel sei, dass sich die Bundesanwaltschaft letztes Jahr ohne neue Entwicklungen dazu entschlossen habe, ein gesamtes Wertschriftendepot zu liquidieren, nachdem sie während fast zweier Jahre untätig gewesen sei.